

§ 9 (rev. St.-D. § 57). Zum Zwecke der Wahl werden die hier stimmberechtigten Bürger in die nachstehenden Abteilungen eingeteilt:

„Allgemeine Abteilung“ A bilden diejenigen, welche nicht zu einer der folgenden Abteilungen B—E Abs. 1 und 2 gehören, und zwar:

- A 1, soweit sie bis mit 1900 M.,
- A 2, " " mit über 1900 M. bis mit 2500 M.

zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind.
Abteilung B („Arbeiterstand“) bilden diejenigen, welche nach § 1, 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, der Versicherungspflicht unterliegen.

Abteilung C („Beamten- und Gelehrtenstand“) bilden die Ärzte, die Beamten (öffentliche und nicht öffentliche, im Dienste befindliche und in Ruhestand versetzte), die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen oder solchen nicht öffentlichen Lehranstalten, welche zu ihrer Errichtung der Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern oder des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen, sowie die Rechtsanwälte, allenthalben sofern sie nach einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind. Als Beamte im Sinne gegenwärtiger Bestimmung sind jedesfalls diejenigen anzusehen, auf welche die Bestimmungen in § 30 der rev. St.-D. Anwendung finden, sowie, dafern ein Ehrenamt vorliegt, diejenigen, welche für letzteres eidlich in Pflicht genommen und einem gesetzlich geordneten Dienststrafverfahren unterstellt sind.

Abteilung D („Gewerbestand“) bilden diejenigen Bürger, welche ein Geschäft besitzen oder ein Gewerbe betreiben, ohne als Inhaber derselben im Handelsregister eingetragen zu sein, und mit einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, sowie die hier wohnhaften Obermeister der hiesigen Innungen, und zwar letztere ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens.

Abteilung E („Handelsstand“) im Sinne des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom

10. Mai 1897 (§§ 1 flg. und 29) bilden diejenigen Bürger, welche als Inhaber von Firmen im Handelsregister eingetragen und mit einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind, sowie die hier wohnhaften, als Mitglieder des Vorstandes der hiesigen Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragenen Bürger.

Desgleichen wählen in Abteilung E diejenigen, welche nicht zu einer der Abteilungen B—E Abs. 1 gehören, soweit sie mit einem Einkommen von über 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind.

Für die Zuteilung der hier stimmberechtigten, aber außerhalb des Stadtbezirkes wohnhaften Bürger zu einer Abteilung wird derjenige Staatseinkommensteuerbetrag zu Grunde gelegt, welchen dieselben hinsichtlich des durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Chemnitz erlangten Einkommens hier zu entrichten haben würden.

§ 10. Als Stichtag für die Beurteilung der Zugehörigkeit zu einer der 5 Abteilungen gilt der 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem eine ordentliche Stadtverordnetenwahl stattfindet. Ein Wechsel in den für die Zugehörigkeit zu einer Abteilung maßgebenden Verhältnissen zwischen dem 1. Juli und dem Tage der Auszählung der bei der Wahl abgegebenen Stimmen bleibt, dafern nur die Stimmberechtigung überhaupt nicht berührt wird, ohne Einfluß.

§ 11. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht ausüben (§ 45 der rev. St.-D.). Das Stimmrecht ist in derjenigen Abteilung auszuüben, für welche der Wahlberechtigte in der Wahlliste eingetragen ist; doch kann derjenige, welcher verschiedenen Abteilungen angehören würde, bis zum Ende der in § 51 der rev. St.-D. geordneten Frist beim Räte die Zuweisung zu einer dieser Abteilungen beantragen, und es muß, die Zugehörigkeit zu dieser Abteilung vorausgesetzt, diesem Antrage stattgegeben werden.

§ 12. Bei dem aller zwei Jahre stattfindenden Wechsel sind, abgesehen von den Ausnahmefällen in § 18, Abs. 2, zu wählen:

von Abteilung A	{	A 1	1	ansässiger und	—	unansässiger	}	(3)
		A 2	1	"	1	"		
"	"	B	1	"	2	unansässige		(3)
"	"	C	2	ansässige	2	"		(4)
"	"	D	2	"	2	"		(4)
"	"	E	3	"	2	"		(5)
			<u>10</u>		<u>9</u>			<u>(19)</u>

§ 13. Die Wähler sind bei der Wahl nicht auf die zu ihrer Abteilung gehörigen Bürger beschränkt, können vielmehr aus der Gesamtheit der wählbaren Bürger wählen.

§ 14 (rev. St.-D. § 43). Außerdem sind bei jeder ordentlichen Stadtverordnetenwahl und zwar in einer und derselben Wahlhandlung für jede Abteilung Ersatzmänner aus den Ansässigen und Unansässigen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Dieselben sind auf dem Wahlzettel mit dem Namen „Ersatzmänner“ besonders zu bezeichnen.

§ 15. Die Abteilung A 1 wählt einen ansässigen, Abteilung A 2 je einen ansässigen und unansässigen Ersatzmann, die Abteilungen B—E wählen je 2 ansässige und 2 unansässige Ersatzmänner.

Die von einer Abteilung Gewählten bilden den Ersatz nur für diese Abteilung.

§ 16. Bezüglich der Ablehnung der Wahl zum Ersatzmann gelten die Vorschriften in §§ 47 und 48 der rev. St.-D.

§ 17. Die Ersatzmänner sind sowohl bei außerordentlichem Ausscheiden von Mitgliedern als auch dann einzuberufen, wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder die Wählbarkeit überhaupt nicht besitzt, oder wenn der Gewählte vor dem Eintritte stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder aus einem sonstigen Grunde einzutreten behindert ist.

Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmänner bestimmt sich nach der höheren Zahl der innerhalb ihrer Abteilung auf sie entfallenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von einem Mitgliede des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahlen gezogen wird.

Bei zeitweiliger Behinderung einzelner Stadtverordneten haben die Ersatzmänner nicht einzutreten.